

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (SPD):

Aus Anlass des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2017 (Az.: 4 N 16.461) in der Normenkontrollsache des Herrn Dr. S. E. aus München gegen die Gemeinde Inzell wegen der Gültigkeit der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Inzell (Informationsfreiheitsatzung) frage ich die Staatsregierung, ob sie das Obiter Dictum des BayvGH in seinem Beschluss teilt, dass angesichts der Überschneidung von landes- und ortsrechtlicher Normierung der Auskunftsanspruch nach Art. 36 BayDSG als abschließende Regelung Sperrwirkung sowohl für zukünftige als auch für bereits existierende Satzungsregelungen der Kommunen entfalten und damit unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs zur Unwirksamkeit der Informationsfreiheitsatzung der Gemeinde Inzell führen könnte. Folgt nach dem Dafürhalten der Staatsregierung aus der kommunalen Organisationshoheit weiterhin die Befugnis der Kommunen zur Vermittlung erleichterter Informationszugangsrechte und welchen Ratschlag gibt die Staatsregierung den Kommunen für die Ausgestaltung der Ablehnungs- und Ausschlussgründe in kommunalen Informationsfreiheitsatzungen, um die Satzungen wegen behaupteter Mängel der Verhinderung von Grundrechtseingriffen (Übermittlung von personenbezogenen Daten, Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) rechtlich nicht angreifbar zu machen bzw. das Risiko einer solchen Angreifbarkeit zu minimieren?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 27. Februar 2017 letztlich offengelassen, ob die Regelung des Art. 36 BayDSG nach dem Prinzip des Gesetzesvorranges dem Erlass von Informationsfreiheitsatzungen entgegensteht, da diese Frage im Normenkontrollverfahren nicht entscheidungserheblich war. Stattdessen hat er in seinem Beschluss darauf abgestellt, dass Art. 23 Satz 1 GO entsprechend dem Prinzip des Gesetzesvorbehaltes jedenfalls nicht zu Grundrechtseingriffen ermächtigt, und die angegriffene Satzung für nichtig erklärt, da sie solche Eingriffe zuließ bzw. keine ausreichenden Schutzrechte der Grundrechtsträger vorsah.

Nach Auffassung der Staatsregierung schließt Art. 36 BayDSG kommunale Informationsfrei-

heitssatzungen dagegen nicht grundsätzlich aus. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes steht solchen, den Vorbehalt des Gesetzes währenden Satzungen nicht entgegen, da der Gerichtshof diese Frage offen ließ. Art. 36 BayDSG stellt eine Kodifikation des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Informationszugangsbegehren dar, der in seinen Voraussetzungen und Rechtswirkungen auch im Verhältnis zur ortsrechtlichen Ausgestaltung solcher Rechtsverhältnisse klar von der Rechtslage in Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen zu unterscheiden ist.

Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis nach Art. 23 Satz 1 GO zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Hierzu gehört auch der Erlass von Informationsfreiheitsatzungen als Ausfluss der gemeindlichen Organisationshoheit. Art. 23 Satz 1 GO ist somit auch nach Inkrafttreten des Art. 36 BayDSG weiterhin grundsätzlich taugliche Rechtsgrundlage für Informationsfreiheitsatzungen.

Allerdings ermächtigt die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 Satz 1 GO nur zu Regelungen, die nicht in Rechte Dritter bzw. Grundrechte eingreifen. Kommunale Informationsfreiheitsatzungen müssen daher nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zutreffend aufgezeigten Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes so ausgestaltet sein, dass personenbezogene Daten, die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt sind, ebenso wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) vor einer behördlichen Offenlegung im gesetzlich festgelegten Umfang geschützt sind. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung von Informationsfreiheitsatzungen ist daher eine genaue Überprüfung bestehender Satzungen an Hand der Aussagen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes angezeigt. Bei der Ausgestaltung einer Informationsfreiheitsatzung ist insbesondere zu beachten, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzen des Datenschutzrechts nicht modifiziert werden können.